

RS Dok 2013/10/3 40/11-BK/13

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2013

Norm

BDG §20 Abs1 Z3a

BDG §112 Abs1 Z2

AVG §66 Abs4

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Schlagworte

Suspendierung, rechtswirksame Anklage wegen eines in § 20 Abs. 1 Z 3a genannten Delikts, maßgebliche Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung

Rechtssatz

Der Suspendierungsgrund des § 112 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 liegt derzeit (die BerK hat bei einer Entscheidung gemäß § 66 Abs. 4 AVG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihrer Entscheidung anzuwenden) nicht vor, weil im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte Rechtskraft der Entscheidung des Gerichtes über die strafrechtliche Anklage eine solche nicht mehr anhängig ist. Der Suspendierungsgrund des Paragraph 112, Absatz eins, Ziffer 2, BDG 1979 liegt derzeit (die BerK hat bei einer Entscheidung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihrer Entscheidung anzuwenden) nicht vor, weil im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte Rechtskraft der Entscheidung des Gerichtes über die strafrechtliche Anklage eine solche nicht mehr anhängig ist.

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2013

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>